

**Promotionsordnung  
für die Medizinische Fakultät  
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

**Vom 10. Juni 2011**

*(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2011-53](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2011-53))*

**in der Fassung der Änderungssatzung vom 4. April 2017**

*(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2017-22](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2017-22))*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayH-SchG) vom 23. Mai 2006 (GVBL S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 369), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

**Promotionsordnung  
für die Medizinische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

**§ 1  
Grundsätzliches**

(1) Die Medizinische Fakultät verleiht für die Universität Würzburg die akademischen Grade eines Doktors der Medizin (doctoris medicinae) und eines Doktors der Zahnheilkunde (doctoris medicinae dentariae) durch ordentliche Promotion (Dr. med., Dr. med. dent.) oder durch Ehrenpromotion (Dr. med. h.c., Dr. med. dent. h.c.). Der Doktorgrad kann zusammen mit einer ausländischen Fakultät/Universität aufgrund eines gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahrens verliehen werden; auch bei binationalen Promotionen wird gemeinsam mit der ausländischen Fakultät/Universität nur ein Doktorgrad verliehen.

(2) Durch die ordentliche Promotion wird der Doktorgrad an Bewerber und Bewerberinnen verliehen, welche die von ihnen geforderten Promotionsleistungen erbracht haben.

(3) Durch die Ehrenpromotion kann der Grad eines Doktors der Medizin bzw. der Zahnheilkunde ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der durch die Medizinische Fakultät vertretenen Wissenschaften verdient gemacht haben.

**I. Ordentliche Promotion**

**§ 2  
Promotionsleistungen**

Promotionsleistungen dienen dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und sind:

1. eine selbstständige medizinwissenschaftliche Arbeit (Dissertation, § 8) und
2. eine mündliche Prüfung in Form einer Verteidigung der Dissertation in einem universitätsöffentlichen Kolloquium (§ 10).

### § 3

#### Promotionsausschuss, Promotionskommission, Prüfer und Prüferinnen

(1) Zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften der Promotionsausschuss. Dieser besteht aus den dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät angehörenden Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen. Der Promotionsausschuss kann in stets widerruflicher Weise einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses übertragen.

(2) Den Vorsitz im Promotionsausschuss führt der Dekan oder die Dekanin. Er oder sie wird durch den für Promotionsangelegenheiten zuständigen Prodekan oder die für Promotionsangelegenheiten zuständige Prodekanin, bei dessen oder deren Verhinderung durch den Studiendekan oder die Studiendekanin vertreten. Der Dekan oder die Dekanin kann in stets widerruflicher Weise einzelne Aufgaben im Ablauf des Promotionsverfahrens, für die er oder sie nach dieser Promotionsordnung zuständig ist, auf den für Promotionsangelegenheiten zuständigen Prodekan oder die für Promotionsangelegenheiten zuständige Prodekanin übertragen.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß, d.h. unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen, schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Zur Beratung des Promotionsausschusses ist eine Kommission eingerichtet, die Empfehlungen für den Promotionsausschuss in allen Promotionsangelegenheiten aussprechen kann (im Folgenden „Promotionskommission“). Die Promotionskommission besteht aus dem für Promotionsangelegenheiten zuständigen Prodekan oder der für Promotionsangelegenheiten zuständigen Prodekanin als Vorsitzendem/Vorsitzender, mindestens drei Vertretern/Vertreterinnen klinischer Fächer, mindestens zwei Vertretern/Vertreterinnen theoretischer Fächer und mindestens einem Vertreter oder einer Vertreterin der Zahnheilkunde als ständigen Mitgliedern; diese müssen zur Abnahme von Promotionsprüfungen berechtigt sein. Die im jeweiligen Promotionsverfahren bestellten Gutachter und Gutachterinnen sowie Prüfer und Prüferinnen können von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu den Sitzungen eingeladen und zum Promotionsverfahren angehört werden. Die ständigen Mitglieder der Promotionskommission werden vom Promotionsausschuss für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

(5) Alle Entscheidungen im Promotionsverfahren sind unverzüglich zu treffen und dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen. Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, können Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen alle nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Promotionen berechtigten Mitglieder der Medizinischen Fakultät der Universität Würzburg sein. Soweit die Dissertation in einem nennenswerten Umfang ein Fachgebiet einer anderen Fakultät der Universität Würzburg berührt, können zu Gutachter/Gutachterinnen und Prüfern/Prüferinnen alle nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Promotionen berechtigten Mitglieder dieser Fakultät bestellt werden.

(7) Professoren und Professorinnen von Fachhochschulen können als Betreuende und als Gutachter oder Gutachterinnen bestellt werden. Abweichend von Abs. 6 können auch habilitierte Angehörige anderer Universitäten zu Gutachtern oder Gutachterinnen bestellt werden.

(8) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 41 Abs. 2 BayH-SchG.

#### **§ 4 Betreuung**

(1) Zur Vorbereitung einer Promotion, insb. zur weiteren Qualifikation des Kandidaten bzw. der Kandidatin sowie zur Themenfindung, besteht an der Medizinischen Fakultät die Möglichkeit zur Teilnahme an einer der eigentlichen Promotion vorgelagerten Projektarbeit. Näheres regelt der Promotionsausschuss in einem Leitfaden zur promotionsvorbereitenden Projektarbeit, der in der Fakultät ortsüblich bekanntgemacht wird.

(2) Promotionsvorhaben an der Medizinischen Fakultät werden von einem Promotionskomitee betreut, dem in der Regel drei Personen nach § 3 Abs. 6 angehören. Eines der Mitglieder soll der Erstbetreuer oder die Erstbetreuerin der Arbeit sein. Die Bestellung des Promotionskomitees erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses. Der Bewerber oder die Bewerberin besitzt ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung des Promotionskomitees.

(3) Das Promotionskomitee trifft mit dem Bewerber oder der Bewerberin eine Betreuungsvereinbarung entsprechend dem im Anhang der Rahmenpromotionsordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 8. Februar 2016 aufgeführten Muster. Hierin werden auch die individuell vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen geregelt.

#### **§ 5 Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand**

(1) Die Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand setzt voraus, dass

1. a) der Bewerber oder die Bewerberin für den Grad eines Doktors der Medizin die ärztliche Prüfung gemäß der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1979 (BGBl I S. 425, ber. 609) in der jeweils gültigen Fassung oder der Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 (BGBl I S. 1354) in der jeweils gültigen Fassung bestanden hat,
- b) der Bewerber oder die Bewerberin für den Grad eines Doktors der Zahnheilkunde die zahnärztliche Prüfung gemäß der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1953 (BGBl I S. 37) in der jeweiligen Fassung bestanden hat,
2. der Bewerber oder die Bewerberin wenigstens zwei Semester an der Universität Würzburg im Studiengang Medizin oder Zahnmedizin studiert hat, oder wenigstens ein Jahr als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in der Fakultät tätig war,
3. Bewerber oder Bewerberinnen, deren Muttersprache weder Deutsch noch Englisch ist, nachweislich ausreichende Kenntnisse in einer der beiden Sprachen besitzen.

Von dem Erfordernis des Abs. 1 Nr. 2 kann der Promotionsausschuss ausnahmsweise absehen.

(2) Bewerber und Bewerberinnen, die die ärztliche oder zahnärztliche Prüfung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt haben, werden in der Regel als Doktorandin bzw. Doktorand zugelassen, wenn sie eine Ausbildung für die Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufes an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen haben, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). Soll die Anerkennung versagt werden, entscheidet darüber der Promotionsausschuss, der hierzu die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören kann.

(3) Der Antrag auf Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand ist unter Angabe des angestrebten Doktorgrades und des Betreuers oder der Betreuerin der Arbeit schriftlich beim Dekanat der Medizinischen Fakultät einzureichen. Ihm sind beizufügen:

1. Urkunden in beglaubigter Abschrift, aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 erfüllt sind,
2. eine unterschriebene Betreuungsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 3,
3. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat,
4. bei Bewerbern oder Bewerberinnen, deren Muttersprache weder Deutsch noch Englisch ist, der Nachweis ausreichender Kenntnisse in einer der beiden Sprachen; hierauf kann der Promotionsausschuss in begründeten Fällen verzichten,
5. gegebenenfalls ein Verzeichnis bisher veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten des Bewerbers oder der Bewerberin,
6. ein Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Bildungsweges,
7. eine Geburtsurkunde,
8. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, sofern der Bewerber oder die Bewerberin sich nicht im öffentlichen Dienst befindet oder nicht als Student oder Studentin an der Universität Würzburg eingeschrieben ist,
9. eine Erklärung darüber, ob dem Bewerber oder der Bewerberin ein akademischer Grad entzogen oder gegen ihn oder sie ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.

(4) Eine einmalige Rücknahme des Antrages auf Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand ist zulässig, solange der Promotionsausschuss nicht endgültig über die Annahme der Dissertation entschieden hat. Ein erneutes Promotionsgesuch kann nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Rücknahme gestellt werden.

(5) Über die Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses aufgrund der eingereichten Unterlagen. Er oder sie kann sich dazu durch die Promotionskommission beraten lassen. In Zweifelsfällen hat er oder sie die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeizuführen.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin

1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. die in Abs. 3 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat,
3. diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den angestrebten Doktorgrad bzw. einen mit dem angestrebten Doktorgrad vergleichbaren ausländischen Doktorgrad bereits einmal erhalten hat, oder
4. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.

## **§ 6 Immatrikulation**

Nach Annahme hat sich der Doktorand oder die Doktorandin zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb der vorgesehenen Immatrikulationsfristen an der Universität Würzburg zu immatrikulieren und die dafür ggf. erforderlichen weiteren Unterlagen vorzulegen. Die Immatrikulation ist der Fakultät anzuzeigen. Eine Exmatrikulation nach Art. 49 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG hat keine Auswirkungen auf die Annahme des Doktoranden oder der Doktorandin und auf den weiteren Prozess der Promotion.

## **§ 7 Zulassung zur Doktorprüfung**

(1) Zur Doktorprüfung kann zugelassen werden, wer als Doktorand oder Doktorandin an der Medizinischen Fakultät zugelassen wurde und an der Universität Würzburg für das Promotionsstudium eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung ist in schriftlicher Form an den Promotionsausschuss zu richten. Ihm sind beizufügen:

1. die Dissertation in zweifacher schriftlicher Ausfertigung (§ 8 Abs. 2) und in elektronischer Form (CD/DVD),
2. eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, und zwar darüber dass
  - der Bewerber oder der Bewerberin die Dissertation selbständig angefertigt und übernommene Inhalte eindeutig gekennzeichnet hat,
  - der Bewerber oder die Bewerberin die Gelegenheit zum Promotionsvorhaben nicht kommerziell vermittelt bekommen und insbesondere nicht eine Person oder Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuer bzw. Betreuerinnen für die Anfertigung von Dissertationen sucht,
3. eine Erklärung darüber, dass die Regeln der Universität Würzburg über gute wissenschaftliche Praxis eingehalten wurden,
4. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Dissertation, vollständig oder teilweise, schon einmal einer anderen Fakultät vorgelegt worden ist, mit dem Ziel, einen akademischen Grad zu erwerben,
5. ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 3,
6. ein Nachweis über die im Rahmen des Promotionsstudiums an der Universität Würzburg absolvierten Studiensemester, sowie
7. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, sofern der Bewerber oder die Bewerberin sich nicht im öffentlichen Dienst befindet oder nicht als Student oder Studentin an der Universität Würzburg eingeschrieben ist.

(3) Über die Zulassung zur Doktorprüfung entscheidet der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses. Im Fall einer Ablehnung kann der Bewerber oder die Bewerberin den Promotionsausschuss um die Zulassung bitten, der dann abschließend entscheidet.

(4) Eine einmalige Rücknahme des Zulassungsantrages ist zulässig, solange nicht endgültig über die Annahme der Dissertation entschieden ist. Ein Exemplar der eingereichten Dissertation bleibt in diesem Fall bei den Akten der Fakultät. Ein erneuter Antrag kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Rücknahme gestellt werden.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die in Abs. 2 vorgeschriebenen Unterlagen nicht vorliegen, oder der Bewerber oder die Bewerberin inzwischen

1. dieselbe oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den angestrebten Doktorgrad bzw. einen mit dem angestrebten Doktorgrad vergleichbaren ausländischen Doktorgrad bereits erhalten hat, oder
2. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.

## **§ 8 Dissertation**

(1) Die Dissertation ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthält und durch welche der Bewerber oder die Bewerberin seine/ihre Fähigkeit nachweist, wissenschaftliche Probleme selbständig und methodisch einwandfrei zu bearbeiten. Eine von mehreren Autoren angefertigte Arbeit kann grundsätzlich nicht als Dissertation zugelassen werden.

(2) Die Dissertation soll als druckfertiges Manuskript im Format DIN A 4 in deutscher oder mit Genehmigung des Promotionsausschusses in englischer Sprache vorgelegt werden. Sie muss lose gebunden, paginiert, mit einem Titelblatt gemäß Anhang und einem Inhaltsverzeichnis versehen sein. Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Wörtliche Wiedergaben müssen als Zitate gekennzeichnet werden, fast wörtliche oder sinngemäße Wiedergaben müssen entsprechend belegt werden. Soweit Krankengeschichten oder sonstige Unterlagen aus Kliniken oder Instituten Verwendung finden, bedarf es des Einverständnisses durch den Direktor oder die Direktorin oder den Vorstand der entsprechenden Institution. Dabei sind die strikte Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht sowie weitere für das jeweilige Promotionsvorhaben geltende Vorgaben der Ethik- bzw. Tierversuchskommission sowie des behördlichen Datenschützers zu beachten.

## **§ 9 Beurteilung der Dissertation**

(1) Unmittelbar nach Zulassung des Bewerbers oder der Bewerberin zum Promotionsverfahren leitet der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation zwei Gutachtern oder Gutachterinnen zur Beurteilung zu, in der Regel aus den Reihen der Mitglieder des Promotionskomitees. Erster Gutachter oder erste Gutachterin soll in der Regel ein Vertreter oder einer Vertreterin des Fachs sein, aus dessen Fachgebiet das Thema der Dissertation entnommen ist. Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin muss Professor oder Professorin, mindestens ein Gutachter oder Gutachterin hauptberufliches Mitglied der Medizinischen Fakultät sein. Es kann auch ein auswärtiger Hochschullehrer oder eine auswärtige Hochschullehrerin als Gutachter oder Gutachterin zugelassen werden. Die beiden Gutachter/Gutachterinnen sollen nicht der gleichen Einrichtung angehören. Scheidet der Betreuer oder die Betreuerin einer Dissertation als hauptberufliches Mitglied aus der Fakultät oder als außerplanmäßiger Professor und außerplanmäßige Professorin sowie als Privatdozent oder Privatdozentin aus, so kann er oder sie bis zu drei Jahren nach dem Ausscheiden als Gutachter oder Gutachterin der von ihm/ihr zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Fakultät bereits betreuten Dissertation bestellt werden.

(2) Jeder Gutachter bzw. jede Gutachterin soll innerhalb von vier Wochen ein Gutachten mit einem Notenvorschlag gemäß § 11 Abs. 1 abgeben und die Annahme oder Ablehnung der

Arbeit empfehlen. Hält ein Gutachter oder eine Gutachterin die Dissertation im Ganzen für befriedigend, sieht jedoch in einigen nicht maßgeblichen Einzelheiten noch gewissen Überarbeitungsbedarf, so kann er oder sie vorschlagen, dem Bewerber oder der Bewerberin aufzugeben, die Dissertation umzuarbeiten. Die Gutachter oder Gutachterinnen überlassen ihre Gutachten nebst den Notenvorschlägen und Empfehlungen dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses, der oder die diese Unterlagen den Mitgliedern der Promotionskommission zur Verfügung stellt. Ein Mitglied der Promotionskommission wird durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende der Promotionskommission als Berichterstatter oder Berichterstatterin für das Promotionsverfahren bestellt. Der Berichterstatter oder die Berichterstatterin nimmt Stellung zur Arbeit und zu den erstellten Gutachten und empfiehlt ggf. Umarbeitungen der Arbeit.

(3) Nach der Vorlage der Gutachten und der Stellungnahme des Berichterstatters oder der Berichterstatterin gibt der oder die Vorsitzende den Mitgliedern des Promotionsausschusses den Namen des Bewerbers oder der Bewerberin, das Thema der Dissertation, die Namen der Gutachter/Gutachterinnen, die von den Gutachtern/Gutachterinnen vorgeschlagenen Noten in einem Rundschreiben bekannt. Jedes Mitglied des Promotionsausschusses kann innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt des Rundschreibens die Dissertation und die Gutachten anfordern und innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt dieser Unterlagen einen eigenen Notenvorschlag übermitteln; maßgebend für die Einhaltung der genannten Fristen ist der Eingang des Anforderungsschreibens beziehungsweise des Notenvorschlags bei dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme, die Ablehnung oder die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung, sowie die Note nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- a) Wird die Dissertation von nur einem oder einer der beiden Gutachter/Gutachterinnen mit „insufficienter“ beurteilt, so lädt die Promotionskommission zuvor beide Gutachter/Gutachterinnen zu einer mündlichen Erörterung.
- b) Haben beide Gutachter/Gutachterinnen die Annahme der Dissertation mit der Note „summa cum laude“ vorgeschlagen, so holt der oder die Vorsitzende der Promotionskommission zuvor von einem oder einer auswärtigen Gutachter/Gutachterin ein zusätzliches Gutachten über die Dissertation ein und bestellt aus dem Kreis der Mitglieder der Promotionskommission einen Berichterstatter oder eine Berichterstatterin, der oder die in dem betreffenden Verfahren nicht Gutachter oder Gutachterin sein darf und nicht der gleichen Klinik oder sonstigen Einrichtung angehören darf wie die beiden anderen Gutachter/Gutachterinnen. Für eine Benotung „summa cum laude“ muss auch der externe Gutachter dieser Benotung zustimmen. Für den Fall, dass der Berichterstatter bei einer abweichenden Beurteilung durch den externen Gutachter dessen Argumentation nicht nachvollziehen kann, kann ein neues externes Gutachten eingeholt werden.

(5) Wird die Dissertation dem Bewerber oder der Bewerberin zur Umarbeitung zurückgegeben, so kann er oder sie innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Rückgabe eine überarbeitete Fassung vorlegen. Eine umgearbeitete Dissertation soll von den gleichen Gutachtern/Gutachterinnen beurteilt werden wie die ursprüngliche Dissertation; im übrigen gelten die Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass eine erneute Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung weder vorgeschlagen noch beschlossen werden darf. Wird die umgearbeitete Dissertation nicht fristgerecht vorgelegt, so ist die Promotionsleistung „Dissertation“ nicht erbracht und die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden. Auf die Frist nach Satz 1 werden folgende Zeiten nicht angerechnet:

1. Zeiten des Mutterschutzes,
2. Erziehungszeiten i. S. d. Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit,
3. Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen i.S.d. Gesetzes über die Pflegezeit,
4. Zeiten, in denen wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund die Einhaltung der Frist nicht möglich war; im Fall einer Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen.

(6) Wird die Dissertation vom Promotionsausschuss mit der Note „insuffizienter“ bewertet, ist die Promotionsleistung „Dissertation“ nicht erbracht und die Doktorprüfung nicht bestanden. Der Bewerber oder die Bewerberin kann einen neuen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet vom Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung an, stellen. Dabei darf es sich nicht um dasselbe Thema handeln. Eine zweite Wiederholung des Promotionsverfahrens ist nicht möglich.

## **§ 10 Kolloquium**

(1) Die mündliche Prüfung findet als Verteidigung der Dissertation in einem universitätsöffentlichen Kolloquium statt, das grundsätzlich allen Studierenden der Fakultät und sonstigen wissenschaftlich tätigen Mitgliedern der Universität offen steht; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Promotionskommission. An dem Kolloquium nimmt ein Mitglied der Promotionskommission als Berichterstatter oder Berichterstatterin teil. Das Kolloquium dient der Feststellung, dass der Kandidat oder die Kandidatin das Arbeitsgebiet sowie davon berührte weitere Fachgebiete angemessen beherrscht und in einer wissenschaftlichen Aussprache vertreten kann. Das Kolloquium setzt die Annahme der Dissertation nach Maßgabe des § 9 voraus.

(2) Prüfer/Prüferinnen sind mindestens zwei Mitglieder des Promotionskomitees gemäß § 4 Abs. 2. Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss hauptamtliches Mitglied der Medizinischen Fakultät sein.

(3) Wurde die Dissertation angenommen und benotet, so setzt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit dem Kandidaten oder der Kandidatin und den Prüfern/Prüferinnen den Termin für das Kolloquium fest. Der Termin ist von dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe von Zeit, Ort, Thema sowie den Namen des Bewerbers oder der Bewerberin und der Prüfer/Prüferinnen spätestens zwei Wochen vor dem Termin öffentlich bekannt zu machen.

(4) Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag des Kandidaten oder der Kandidatin, der zwischen 20 und 30 Minuten dauert sowie einer ebenso langen Aussprache, die zunächst nur mit den Prüfern/Prüferinnen und anschließend gegebenenfalls mit den Zuhörern geführt wird. Vortrag und Aussprache können in deutscher und in englischer Sprache stattfinden.

(5) Über das Kolloquium ist von einem der Prüfer oder einer der Prüferinnen ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Datum sowie Zeitdauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/Prüferinnen und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie etwaige besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird anschließend von beiden Prüfern/Prüferinnen unterzeichnet.

(6) Das Kolloquium wird im unmittelbaren Anschluss von beiden Prüfern/Prüferinnen mit einer der in § 11 Abs. 1 genannten Note beurteilt. Bei Erteilung der Note „insuffizienter“ gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Im Übrigen ist die Note die Summe der beiden Einzelnoten, geteilt durch zwei.

(7) Ist das Kolloquium nicht bestanden, so kann es nach sechs Monaten, spätestens nach einem Jahr wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel von den gleichen Prüfern/Prüferinnen abgenommen werden. Beantragt der Kandidat oder die Kandidatin nicht innerhalb der genannten Frist die Wiederholung oder wird die mündliche Prüfung erneut nicht bestanden, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden. Auf die Frist nach Satz 1 findet § 9 Abs. 5 Satz 4 entsprechende Anwendung.

(8) Die mündliche Prüfung gilt ferner als nicht bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin ohne triftige Gründe nicht zur mündlichen Prüfung erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der oder die Vorsitzende die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaunt.

## § 11 Prüfungsnoten

- (1) Für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:
- |   |                   |   |  |
|---|-------------------|---|--|
| 0 | = summa cum laude | = | eine ganz hervorragende Leistung<br>Selbstständig ausgeführte Arbeit mit hohem wissenschaftlichen Erkenntniswert und methodisch wie formal ausgezeichneter Ausführung. Die Doktorandin/der Doktorand hat erhebliche Beiträge zu Problemstellung und Methodik geleistet. In der Regel ist die Doktorandin/der Doktorand Erstautorin/Erstautor einer in einer international anerkannten "peer reviewed" Zeitschrift veröffentlichten Originalarbeit zum Promotionsthema. |
| 1 | = magna cum laude | = | eine sehr gute Leistung<br>Selbstständig ausgeführte Arbeit mit beträchtlichem wissenschaftlichen Erkenntniswert und methodisch wie formal sehr guter Ausführung. Die Doktorandin/der Doktorand hat Beiträge zu Problemstellung und Methodik geleistet. In der Regel ist die Doktorandin/der Doktorand mindestens Koautorin/Koautor einer in einer international anerkannten "peer reviewed" Zeitschrift veröffentlichten Originalarbeit zum Promotionsthema.          |
| 2 | = cum laude       | = | eine den Durchschnitt überragende Leistung<br>Selbstständig ausgeführte Arbeit mit wissenschaftlichem Erkenntniswert und methodisch wie formal guter Ausführung. Publizierbare Teilergebnisse sollen vorliegen.  |
| 3 | = rite            | = | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht<br>Selbstständig ausgeführte Arbeit mit wissenschaftlichem Erkenntniswert und methodisch wie formal ausreichender Ausführung.   |
| 4 | = insufficienter  | = | eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung<br>Alle Arbeiten, die nicht mindestens die Kriterien des "rite" erfüllen.   |

(2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus der Summe der Note der mündlichen Prüfung und des doppelten Wertes der Note für die Dissertation, geteilt durch drei. Die Benotung „summa cum laude“ setzt eine entsprechende Benotung der Dissertation nach § 9 Abs. 4 voraus.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

bis 0,49	summa cum laude
von 0,50 bis 1,50	magna cum laude
von 1,51 bis 2,50	cum laude
von 2,51 bis 3,50	rite

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin von dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Prüfungszeugnis ausgehändigt. Dieses enthält die Benotung der Dissertation und der mündlichen Prüfung. Es berechtigt noch nicht zur Führung des akademischen Grades eines Doktors der Medizin bzw. eines Doktors der Zahnheilkunde, worauf der Bewerber oder die Bewerberin ausdrücklich hinzuweisen ist.

## § 12

### Verbreitung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Hat der Bewerber oder die Bewerberin die Doktorprüfung bestanden, so ist er oder sie verpflichtet, die Dissertation in ihrer endgültigen Fassung auf seine/ihre Kosten vervielfältigen und verbreiten zu lassen. Dabei muss der Bewerber oder die Bewerberin dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich versichern, dass das vervielfältigte Manuskript mit der zur Begutachtung eingereichten endgültigen Version übereinstimmt, oder dass und in welchem Umfang Korrekturen im Einvernehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin erfolgt sind.

(2) Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach dem Tag der letzten mündlichen Prüfung in fünf (5) Exemplaren bei der Universitätsbibliothek, einem (1) Exemplar in der Einrichtung, in der sie angefertigt wurde, sowie auf CD/DVD beim Promotionsbüro kostenfrei abzuliefern. Die Exemplare müssen im Format DIN A 5 oder DIN A 4 auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und haltbar gebunden sein. Darüber hinaus ist bei der Universitätsbibliothek eine elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat mit der Universitätsbibliothek abzustimmen ist, abzugeben. In Absprache mit dem Dekanat kann in begründeten Einzelfällen auf die elektronische Veröffentlichung verzichtet werden, wenn stattdessen fünfzehn (15) weitere gedruckte und gebundene Kopien oder fünfzehn (15) Buchhandlexemplare für Tauschzwecke bei der Universitätsbibliothek abgegeben werden.

Alle abgelieferten Varianten müssen inhaltlich identisch sein.

(3) Der Bewerber oder die Bewerberin hat der Universität Würzburg zudem das Recht zu übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner/ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Im Fall des Abs. 2 S. 3 hat der Bewerber oder die Bewerberin der Universitätsbibliothek Würzburg, der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt a.M./Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

(4) Auf gemeinsamen Antrag von Bewerber/Bewerberin und Betreuer/Betreuerin bei der Universitätsbibliothek unterlässt diese nach Ablieferung der Pflichtexemplare zunächst eine Veröffentlichung in jeglicher Form, wenn diese Art der Veröffentlichung einer Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder der Beantragung eines Patents durch die Universität Würzburg im Wege steht. Die Veröffentlichung findet statt, sobald die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare nach Abs. 2 abgelaufen ist. In Ausnahmefällen kann der Promotionsaus-

schuss einen weiteren Aufschub von einem Jahr gewähren. Ein so gewährter Aufschub ist der Universitätsbibliothek vor Ablauf der Frist nach Abs. 2 durch den Bewerber oder die Bewerberin anzuzeigen; andernfalls findet die Veröffentlichung statt.

(5) Versäumt der Bewerber oder die Bewerberin die Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen die Frist zur Ablieferung um höchstens ein Jahr verlängern. Ein entsprechender Antrag muss von dem Bewerber oder der Bewerberin rechtzeitig gestellt und hinreichend begründet werden.

(6) Auf die Fristen nach Abs. 1 bis 5 findet § 9 Abs. 5 Satz 4 entsprechende Anwendung.

### **§ 13**

#### **Ungültigkeit von Promotionsleistungen**

(1) Ergibt sich während eines laufenden Promotionsvorhabens, dass sich der Bewerber oder die Bewerberin im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung des Bewerbers oder der Bewerberin das Verfahren einstellen.

(2) Ergibt sich nach dem Abschluss des Prüfungsverfahrens aber noch vor Aushändigung der Urkunde, dass sich der Bewerber oder die Bewerberin im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung des Bewerbers oder der Bewerberin alle bisher erworbenen Rechte für ungültig erklären und die Doktorprüfung für Nichtbestanden erklären.

(3) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften über den Entzug eines Doktorgrades (vgl. Abs. 6).

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber oder die Bewerberin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.

(5) Hat der Bewerber oder die Bewerberin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(6) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach Art. 69 BayHSchG. Zuständig für die Entscheidung ist der Promotionsausschuss. Im Falle des Entzugs ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

### **§ 14**

#### **Vollzug der Promotion**

(1) Hat der Bewerber oder die Bewerberin die Pflichtexemplare fristgerecht abgeliefert, so vollzieht der Dekan oder die Dekanin die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde.

(2) Die Doktorurkunde wird in lateinischer Sprache mit deutscher oder englischer Übersetzung ausgefertigt und enthält den Titel der Arbeit in der Sprache, in der die Dissertation angefertigt wurde. Als Tag der Ausfertigung der Urkunde ist der Termin der Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 12 Abs. 2 angegeben. Sie ist von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Universität Würzburg und von dem Dekan oder der Dekanin zu unterzeichnen.

(3) Vom Zeitpunkt der Aushändigung der Doktorurkunde an darf der Bewerber oder die Bewerberin den Grad des Doktors der Medizin bzw. Doktor der Zahnheilkunde führen.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann der Bewerber oder die Bewerberin Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde beim Dekanat zu stellen.

### **§ 15**

#### **Sonderregelung bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung**

Macht der Bewerber oder die Bewerberin durch ein Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Arztes bzw. einer Ärztin während des Promotionsverfahrens glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber oder der Bewerberin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; zur Frage der Gleichwertigkeit kann, in Zweifelsfällen soll der oder die Vorsitzende eine Entscheidung des Promotionsausschusses einholen. Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen vorherigen Antrag hin getroffen. Der Bewerber oder die Bewerberin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Art und Umfang der Sonderregelung werden in einem Anhang zum Doktordiplom entsprechend ausgewiesen. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss hiervon absehen. Ein solcher begründeter Antrag liegt insbesondere bei Bewerbern und Bewerberinnen mit anerkanntem Schwerbehindertenstatus vor.

## **II. Ehrenpromotion**

### **§ 16**

#### **Ehrenpromotion**

(1) Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Professoren oder Professorinnen der Medizinischen Fakultät durch den Fakultätsrat einzuleiten. Dieser bestellt drei der Fakultät angehörende Professoren oder Professorinnen zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit gemäß § 1 Abs. 3.

(2) Der Antrag und das Gutachten liegen anschließend zwei Wochen zur Einsichtnahme der Mitglieder des Fakultätsrats und der sonstigen habilitierten Mitglieder der Fakultät aus. Der Beginn der Auslegefrist ist bekannt zu geben. Die zur Einsichtnahme Berechtigten können innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Auslegefrist eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Anschließend entscheidet der Fakultätsrat, gegebenenfalls unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen, über den Antrag. Für die Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Wird der Antrag angenommen, so vollziehen der Präsident oder die Präsidentin der Universität Würzburg und der Dekan oder die Dekanin die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch feierliche Aushändigung einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. In der Urkunde sind die besonderen wissenschaftlichen Verdienste der geehrten Persönlichkeit zu würdigen.

(5) Für den Entzug des Ehrendoktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 13).

### III. Übergangsbestimmungen

#### § 17 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät vom 29. März 1983 (KMBI II S. 777) samt allen Änderungssatzungen außer Kraft.

#### § 18 Übergangsbestimmungen

Promotionsverfahren, in denen die Dissertation bereits abgegeben wurde, werden nach den Bestimmungen derjenigen Promotionsordnung durchgeführt, die zum Zeitpunkt der ersten Abgabe der Dissertation in Kraft war. Abweichend hiervon wird ein Bewerber oder eine Bewerberin nach dieser Ordnung geprüft, wenn er oder sie dies ausdrücklich wünscht. Eine entsprechende Erklärung ist mit dem Antrag auf Zulassung schriftlich abzugeben.

---

*Die Promotionsordnung tritt in der vorliegenden Fassung am Tage nach der Bekanntmachung der Änderungssatzung in Kraft. Sie gilt für alle Promotionsvorhaben, die ab diesem Zeitpunkt begonnen werden. Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.*

---